Denungiations-Pramien ift' in ber hauptfache nichts Neues; benn icon bas Mantat von 1822 fest auf die Entbedung von Baumfrevlern 5 Thir. Pramie aus; also in diefer Ruckficht durfte bier ein minderes Bebenken obwalten; von der andern Seite kann ich nicht bergen, baf ich es wunschenswerth finden muß, die Pramien bei dem Baumfrevel nicht zu befeitigen; mir wenigstens hat ber Baumfrevel fo etwas erstaunend Widriges, daß ich nicht wußte irgend ein anderes Bergehen mit bem zu vergleichen, weil es in Beschabigung eines fo fconen Geschopfes Gottes besteht; ich wurde bei feinem Berbrechen weniger Beden= fen haben, als gerabe hier bei bem Baumfrevel ben Denungian= ten zu machen. Ueberdies ift die Pramie nicht als Strafe zu betrachten, sondern fie ift ein Theil der Roften. Die Pramie ge= hort zu ben Untersuchungskoften, diefe hat ber Berbrecher zu bezahlen. Sobann werben Baumfrevel nicht immer von ber armern Rlaffe verübt, es find oft auch ungezogene junge Leute, bie oft in ihrer Robbeit Baume beschäbigen, und diese find nicht immer die armften.

v. Carlowit: 3ch konnte mich weber mit ber Absicht bes geehrten Untragstellers, noch weniger aber mit ben Grunben einverstanden erklaren, die er gur Unterftugung feines Umenbements angeführt hat. Der Entgegnung bes bochge= ftellten Referenten fuge ich noch Folgendes hinzu. Der Herr Untragsteller ift ber Meinung, bag Denunziationspramien, die ich auch ich in der Regel nicht anwendbar finde und billi= gen mochte, nur ba anwendbar feien, wo es fich von groberen, gefährlicheren Berbrechen handelt. Ich glaube, bas fann man nicht annehmen. Ware bies vollkommen fachge= måß, bann murbe es fich freilich nicht rechtfertigen laffen, auf die Entbedung bes Baumfrevels eine Pramie ju fegen und nicht auf die bes Morbes? Denunziationspramien werden fich vielmehr bann rechtfertigen laffen, wenn fie nur ba ange= wendet werden, wo es fich von Berbrechen handelt, welche ohne Denunziationspramien nicht leicht zur Unzeige und Beftrafung gelangen murben, und bas ift gang ber Sall bei bem Baumfrevel. Er ift ein Bergeben , mas ber Staat ftreng ahnden muß, das aber nicht Jedermann im Bolfe fo ftrafwurdig erscheint. Es kommt also hier in Betracht, daß ber Staat burch Bestimmung einer Pramie es aussprechen muß, wie strafwurdig er dieses Berbrechen halte. Es fommt ferner noch bagu, daß bei vielen andern Berbrechen die Entbedung leichter ift, als bei diesem; benn ber Baumfrevel wird febr oft in der Nacht verübt.

Königl. Commissair D. Groß: Die Regierung hat bei diesem Artikel allerdings die schon bestehenden gesetzlichen Vorsschriften berücksichtigt, bei denen eine gleiche Pramie zugesischert war, welche ebenfalls aus dem Vermögen des Baumsschellers gegeben werden mußte; es ist dies also nichts Neues, sondern es wird hier nur das, was schon besteht, wiederholt. Der Grund sur die Aussetzung einer Pramie liegt in der Eisgenthümlichkeit des Verbrechens und der Schwierigkeit der Entdeckung, welches Beides Veranlassung gab, ein Reizmitztel auszustellen, wodurch Denunzianten zur Anzeige bewogen

werben konnten. Bei andern Verbrechen ist immer die Versletzung eines Privatinteresses vorhanden, wodurch Derjenige, der verletzt worden ist, sich veranlaßt sieht, als Denunziant aufzutreten. Dieses fällt bei dem Baumfrevel weg, besonders wenn er, wie häusig geschieht, gegen öffentliche Unlagen verübt wird, und man hat auf diese Weise gesucht, dieses höchst wirden Verbrechen öfterer zur Bestrafung zu bringen.

Biegler und Klipphausen: Ich mußte mich auch ber Unsicht bes Hrn. Secretair Hart anschließen; ich kann nicht leugnen, daß Prämien, die auf Entdeckung von Bergeshen gesetzt sind, etwas Unangenehmes haben, indem sie zu Angebereien Unlaß geben; indessen ist der Baumfrevel so mannichfaltiger Art, daß selbst die Ausseher an den Straßen die kleinsten Beschädigungen, wenn sie einen Lohn für die Entbeckung bekommen, zur Anzeige bringen werden; es würde daher hier wenigstens bedenklich sein, auf solche eine Prämie zu sehen.

D. Großmann: Dag bie Bestimmung: es foll bie Pramie aus bem Bermogen bes Thaters bezahlt werben, ichon ba gemefen ift, gereicht bier zu keiner Unempfehlung berfelben. Ich muß fie fur bebenklich halten; fie erscheint mir unmora-Wenn ber Bestrafte auch noch ben Bermittler feiner lijch. Bestrafung aus feinem eignen Bermogen befriedigen foll, fo wird unausbleiblich zu fürchten fein, bag bas Bittere, melches in dieser Erfahrung liegt, unausloschlichen Saß gegen ben erzeugen wird, ber bie Unzeige gemacht hat. Dem Staate fann unmöglich baran liegen, bie Burger mit folchen gehaffi= gen Gefinnungen gegen einander felbst zu erfullen; es muß für ihn einen hohen Werth haben, ihre Gemeinschaft zu befestigen; er kann alfo fein Mittel mahlen zur Erreichung feines 3wedes, bas auf Roften bes Gefuhls ber Gemeinschaft nur ju erlangen ift. Infofern muß ich mich fur ben Untrag bes Brn. Secretair Bart wenigstens in feiner zweiten Balfte erfla: Dag ber Staat viel beffer thun werbe, wenn er bie Belohnung aus Staatstaffen giebt, bas leuchtet ein. Dicht blog barum, weil fie bem Ungeber gewiffer ift, fondern barum, weil ber Beschäbiger felbft mit bazu beitruge, vorzüglich aber, weil baburch ber Staat zu erkennen giebt, wie schwer er biefe Berletung geahndet wiffen wolle.

Burgermeister Wehner: Im Ganzen kann ich mich mit dem Artikel ebenfalls nicht einverstanden erklären; er scheint mir für ein Criminalgesethuch nicht passend zu sein. Sollte er jedoch stehen bleiben, so würde ich dem Antrage des Secr. Hark ganz beistimmen. Wenn es einmal für gut und zweckmäßig erachtet wird, daß Denunzianten ausgesordert werden durch Prämien-Verheißung, so würde es auch dem Zweck entsprechen, das richtige Mittel zu wählen. Hier scheint das nicht der Fall zu sein; ich bin überzeugt, daß unter den Baumfrevlern nicht zt he il sind, die die Prämie bezahlen können, und somit ist der Zweck der Anregung nicht vorhanden. Wer wird sich dann zur Anzeige hergeben, wenn er nicht die 5 Thaler mit Gewißsheit erlangen kann? Insosern also der Artikel nicht in Wegfall kommen sollte, was mir allerdings am meisten zusagen würde,